



(Stand 01.10.2011)

AUFTRAGSBEDINGUNGEN,

die nach schriftlicher Anerkennung für die Behandlung und Abwicklung von Versteigerungsaufträgen und den Verkauf im Auftrag der Einlieferer ausschließlich maßgebend sind (**EINLIEFERUNGSVERTRAG**):

1. Zur Versteigerung im Rahmen der von uns organisierten Saar-Spezial-Versteigerungen oder zum Verkauf im Auftrag der Einlieferer wird nur Saar-Material angenommen, das in Lose mit einem marktgerechten Mindestausrufpreis von 50 € oder mehr aufgeteilt werden kann.

Der Gesamtwert der Einlieferung muss aus Kostengründen 500 € überschreiten. Ist diese Bedingung erfüllt, können auch philatelistisch reizvolle Lose, die keinen Ausrufpreis von 50 € oder mehr rechtfertigen, eingeliefert und in aller Regel ohne Limit gegen „Gebot“ versteigert werden. Auch bei Losen, die auf alle Fälle verkauft werden sollen, ist der Ansatz gegen „Gebot“ empfehlenswert.

In Zweifelsfällen wird das Material durch uns oder Dritte auf Kosten des Einlieferers auf Echtheit und Erhaltung geprüft. Der Einlieferer ist damit einverstanden, dass das Material zu diesem Zweck der von uns oder dem zugezogenen Experten für notwendig erachteten Behandlung unterzogen wird. Ungeeignetes Material wie Fälschungen, Verfälschungen und reparierte Stücke werden wie üblich gekennzeichnet (Expertenprüfungen werden nach den neuesten Prüfungen des Bundes der Philatelistischen Prüfer e.V. bzw. des Verbandes Philatelistischer Prüfer e.V. durchgeführt, deren Gültigkeit mit diesen Auftragsbedingungen anerkannt wird) zurückgegeben.

2. Der Einlieferer erteilt dem Versteigerer Auftrag, die in der Einlieferungsbestätigung aufgeführten Saar-Briefmarken oder sonstigen philatelistischen Objekte als Kommissionär im eigenen Namen und für Rechnung des Einlieferers auf der Grundlage seiner Versteigerungsbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, zum in der Bestätigung genannten Termin bzw. an dem dort genannten Ort zu versteigern. Der Einlieferer versichert, dass er verfügungsberechtigter Eigentümer der Sachen bzw. ermächtigt ist, für den Eigentümer zu handeln; er haftet in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kaufrechts für alle Sach- und Rechtsmängel mit der Maßgabe, dass dabei die Verjährungsfrist erst mit der Übergabe der Sache an den Erwerber beginnt.

3. Das zur Versteigerung bestimmte Material wird dem Versteigerer auf Kosten und Gefahr des Einlieferers angeliefert. Übernimmt der Versteigerer das Versteigerungsgut beim Einlieferer, so wird es unter Beachtung besonderer Vorschriften befördert. Ab Übernahme ist das Material, das vom Versteigerer an nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten Orten aufbewahrt wird, gegen Einbruchdiebstahl sowie Feuer- und Leitungswasserschäden versichert. Für sonstige Schäden haftet der Versteigerer nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Die Aufnahme der Lose, ihre Einteilung und Beschreibung sowie die Festsetzung der Ausrufpreise bleibt dem Versteigerer vorbehalten. Wünsche des Einlieferers werden berücksichtigt.

5. Die Kosten für die Organisation der Versteigerung bzw. des Verkaufs im Auftrag des Einlieferers (Erstellung der Lose, Zusammenstellung, Druck sowie Versand der Kataloge, Werbung, Besichtigung etc.) übernimmt der Versteigerer.

Zur Deckung entstandener Kosten berechnet er dem Einlieferer:

- a) Für jedes Los, das eingeliefert wird, 1,50 €.
- b) Für verkaufte Lose beträgt die Provision 20% vom erzielten Zuschlagpreis.
- c) Die Versandkosten (= Porto, Verpackung, Versicherung und Abfertigung) werden als Pauschale erhoben.
- d) Die Versicherungskosten werden in Rechnung gestellt.
- e) Für unverkaufte Lose entstehen keine Provisionskosten, es sei denn, der Einlieferer hat Ausrufpreise ohne das Einverständnis des Versteigerers festgesetzt. In diesem Falle zahlt er pro Rücklos 2% vom Ausrufpreis, mindestens aber 5 €.
- f) Bearbeitungskosten werden in Rechnung gestellt für zusätzliche sonst nicht übliche Katalogisierungs- und Berechnungsarbeiten, für das Umsortieren und Aufteilen von Sammlungen, die in der eingelieferten Form nicht verwertbar sind, für die besonders aufwendige Abfertigung von Prüfungen; die vom Prüfer berechneten Kosten werden vorgelegt und bei der Endabrechnung berücksichtigt.
- g) Steckkarten, Einsteckbücher, Alben, Einbanddecken u.ä., die zur sicheren Unterbringung oder besseren Präsentation von Losen erforderlich sind, werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Nur die unter Buchstabe e) bis g) genannten Positionen verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer (voller Steuersatz), die offen ausgewiesen wird.

Soweit Einlieferungen von umsatzsteuerpflichtigen inländischen Händlern stammen, werden von den Zuschlagpreisen dieser Lose die Kosten lt. Buchstabe a) bis d) abgezogen und die von der sich ergebenden Zwischensumme zu berechnende Umsatzsteuer (ermäßigter Satz) ausgewiesen und ausgezahlt.

6. Einlieferer können gestatten, dass das eingelieferte Material auch außerhalb der Versteigerung verkauft wird. Zur Deckung der dabei entstehenden Kosten finden die Vorschriften der Ziffer 5, Buchstabe a) bis g) Anwendung. Die dem Einlieferer aus derartigen Verkäufen zustehenden Erlöse werden auf Wunsch des Einlieferers per Zwischenabrechnung ausgezahlt.

7. Das eingelieferte Material ist anvertrautes Gut und bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer Eigentum des Einlieferers. Der Versteigerer ist berechtigt, nicht versteigertes Material innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Versteigerungsschluss freihändig zu verkaufen; dafür gelten diese Auftragsbedingungen sinngemäß. Nimmt der Einlieferer einen erteilten Versteigerungsauftrag vor der Versteigerung oder den Auftrag zum Verkauf vor Ende der vereinbarten Frist zurück, so haftet er für die entstandenen Kosten, die nach Ziffer 5, Buchstabe a) bis g) berechnet werden.

8. Innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Versteigerung erhält der Einlieferer die Abrechnung und den Auszahlungsbetrag, soweit die Erlöse beim Versteigerer eingegangen sind.

9. Für besondere Einlieferungen können Sonderkonditionen vereinbart werden. Abweichende Vereinbarungen zwischen Einlieferer und Versteigerer und Nebenabreden zu diesen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für den kaufmännischen Verkehr ist Saarbrücken. Es gilt deutsches Recht. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.